

Bezirksamtsvorlage Nr. 1425
zur Beschlussfassung -
für die Sitzung am Dienstag, dem 09.03.2021

1. Gegenstand der Vorlage:

Einbringung einer Vorlage – zur Kenntnisnahme – bei der
Bezirksverordnetenversammlung zur Drucksache-Nr. **1039/V**, Beschluss vom 22.03.2018
betrifft: Schwimmkurse in Mitte bereits für Kita-Kinder

2. Berichtersteller/in:

Bezirksstadträtin Reiser

3. Beschlussentwurf:

I. Das Bezirksamt beschließt:

Die beigefügte Vorlage – zur Kenntnisnahme – betrifft Schwimmkurse in Mitte
bereits für Kita-Kinder
als Schlussbericht

II. Bei der Bezirksverordnetenversammlung ist die beigefügte Vorlage zur
Kenntnisnahme einzubringen.

III. Mit der Durchführung des Beschlusses wird die Abteilung Jugend, Familie und
Bürgerdienste beauftragt.

IV. Veröffentlichung: nein

V. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein

a) Personalrat: nein

b) Frauenvertretung: nein

c) Schwerbehindertenvertretung: nein

d) Jugend- und Auszubildendenvertretung: nein

4. Begründung, Rechtsgrundlage und Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die
Finanzplanung:

bitten wir, der beigefügten Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung zu
entnehmen.

5. Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:

keine

6. Behindertenrelevante Auswirkungen:

keine

7. Integrationsrelevante Auswirkungen:

keine

8. Sozialraumrelevante Auswirkungen:

keine

9. Mitzeichnung(en):

keine

Bezirksstadträtin Reiser

Vorlage -zur Kenntnisnahme-

über Schwimmkurse in Mitte bereits für Kita-Kinder

Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen:

Die Bezirksverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.03.2018 folgende Anregung an das Bezirksamt beschlossen (Drucksache Nr. 1039)

Das Bezirksamt wird ersucht zu prüfen, ob und wie der Schwimmunterricht im Bezirk Mitte bereits in den Kita-Alltag integriert werden kann.

Das Bezirksamt hat am 09.03.2021 beschlossen, der Bezirksverordnetenversammlung dazu Nachfolgendes als Schlussbericht zur Kenntnis zu bringen:

Laut der DLRG ist das Schwimmlernen frühestens ab einem Alter von 5 Jahren sinnvoll. Es kommt sehr auf die individuelle Organisation eines Kita-Trägers an, ob den älteren Kindern der regelmäßige Besuch eines Schwimmbades ermöglicht werden kann. In der Regel handelt es sich dabei um ein Zusatzangebot, das von den Eltern finanziert wird, wenn sie es für ihr Kind als sinnvoll erachten.

Es ist nicht vorgesehen, dass alle Kitas flächendeckend einen Schwimmunterricht anbieten, analog zum Schwimmunterricht in den 3.Klassen der Berliner Grundschulen.

A) Rechtsgrundlage

Kita FÖG § 14
Sport FG § 14

B) Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

keine

b. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

Berlin, den 04.03.2021

Bezirksstadträtin Reiser

Bezirksbürgermeister von Dassel